

Ausführlichkeit und in allen tritt der Gesetzgeber selbst in erster Person Pluralis redend auf. In Titel 62 dagegen finden wir ein paar kurze Bestimmungen ohne Einleitung, ohne Pluralis maiestaticus, in allerknappster objectiver Fassung, Bestimmungen, welche in dieser Form niemals ein selbständig erlassenes Gesetz eines Königs gebildet haben können, und zu denen eine feierliche Datierung ganz und gar nicht passt. Ich setze den kurzen Text vollständig her:

‘Filius unicus, defuncto patre, tertiam partem facultatis matri utendam relinquat; si tamen maritum alterum non acceperit. Nam si ad alias nuptias transierit, omnia perdat. Dotem sane suam, quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit utatur, filio proprietate servata’.

Ein feierliches Datum unter diesem Texte, der etwa wie ein einer grösseren Rechtsaufzeichnung entnommenes Bruchstück aussieht, ist sicher höchst auffällig. Sei es nun, dass bei der eiligen Herstellung der Sigismundschen Gesetzesammlung durch einen Irrthum, etwa in Folge einer vorübergehenden Verwechslung der Titelziffern LXII und LII, das unter Titel 52 gehörige Monatsdatum hierher gesetzt wurde, sei es, dass die Redactoren das damals erst aus einer anderen Quelle aufgenommene Stück mit dem Monatsdatum der Publication des Gesetzbuches versahen, in beiden Fällen würde sich das Fehlen der Jahresbezeichnung wohl erklären lassen.

Es bleibt also als einzige Zeitangabe nach Regierungsjahren die der Ueberschrift, und hier ist die Abweichung von der sonst im burgundischen Reiche üblichen Datierungsart gewiss weniger auffällig, als sie bei einem einzelnen Gesetze sein würde. Wenn man unter Gesetze und Briefe ein Datum setzte, in welchem am Schluss das Consulat angegeben wurde, und wenn man dieselbe Jahresbezeichnung nach altem Brauche auch auf Grabinschriften beibehielt, so konnte doch diese Art der Zeitangabe unpassend erscheinen in der Ueberschrift eines vom Burgunderkönige publicierten Gesetzbuches.

Der ferne Consul des römischen Reiches hatte mit der burgundischen Gesetzgebung nichts zu schaffen. Im Eingange des Gesetzbuches musste der burgundische König als Gesetzgeber hervorgehoben werden, und da lag es wohl nahe, auch den Zeitpunkt der Publication des Gesetzbuches nach der Regierungszeit dieses Königs zu bestimmen und über das Gesetzbuch nicht: ‘In Dei nomine Agapito con-